

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Überblick über die Neuregelungen

Dr. Janna Beckmann, Vanessa Brackmann, Sarah Ehlers
Dt. Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

Überblick

KJSG

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen,**
die in Pflegefamilien und Einrichtungen
aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand** für Kinder und
Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention** vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung** von jungen Menschen,
Eltern und Familien

Das KJSG

Besserer Kinder- und Jugendschutz

Zusammenarbeit mit/zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und Tagespflegepersonen

- ❖ Einbeziehung (**meldender**) Berufsgeheimnisträger*innen in die **Gefährdungseinschätzung** des Jugendamts bei **fachlicher Erforderlichkeit** und **in geeigneter Weise** (§ 8a)
- ❖ **Sollpflicht** des Jugendamts zur **zeitnahen Rückmeldung** an meldende Berufsgeheimnisträger (§ 4 Abs. 4 KKG)
- ❖ **Unverzögliche Sollpflicht** zur **Information** des Jugendamts durch **Ärzt*innen** bei **Erforderlichkeit zur Abwendung dringender Gefahr** (§ 4 Abs. 3 KKG)
- ❖ Befugnis zur **landesrechtlichen Regelung** eines **interkollegialen Ärzteaustauschs** bei (§ 4 Abs. 6 KKG)
- ❖ **Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen** über das **Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** (§ 8a Abs. 5)

Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Pflicht zur Vorlage des Hilfeplans im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 Abs. 2 S. 2)

- Im Kinderschutzverfahren stets, in sonstigen Kindschaftsverfahren auf Anforderung
- Vorzulegen ist konkret das **Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfestellung, einschließlich der erfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen**
- Vorab-Information der Betroffenen

Zusammenarbeit mit der Strafverfolgung

- ❖ **Gemeinsame Fallkonferenzen bei der Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (§ 52)**
 - Zusammenarbeit auch mit anderen Einrichtungen und Stellen bei Erforderlichkeit zur Aufgabenwahrnehmung
 - Kann gemeinsame Konferenzen umfassen
 - Z.B. Jugendstaatsanwaltschaft und Polizei, aber auch Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich
- ❖ **Unverzögliche Information des Jugendamts durch Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte (§ 5 KKG)**
 - bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (insbes. Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegen Person, die mit Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt oder Umgang hat)

Schutz in Einrichtungen/ Betriebserlaubnis

- ❖ **Erweiterte Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45:**
 - „Zuverlässigkeit“ des Trägers
 - Gewaltschutzkonzept
 - Geeignetes Verfahren zur Selbstvertretung
 - externe Beschwerdemöglichkeiten
 - Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung
- ❖ **Definition des Einrichtungsbegriffs (neuer § 45a)**
 - Klarstellung der Erlaubnispflicht für familienanaloge Wohnformen bei organisatorischer Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung
- ❖ **Gegenseitige Informationspflichten über kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Landesjugendamt (§ 47)**

Verbesserung des Schutzes bei Auslandsmaßnahmen

Zusammenführung der Regelungen in § 38:

- ❖ **Klarstellung der Ausnahme einer Hilfeerbringung im Ausland** (nur bei Erforderlichkeit nach Maßgabe der Hilfeplanung)
- ❖ **Regelung von Pflichten zum Schutz, insbes.:**
 - Prüfung der Eignung der Einrichtung/Person vor Ort sowie Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung im Ausland
 - Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis im Inland und Einhaltung des Fachkräftegebots
 - Durchführung des sog. Konsultationsverfahrens vor der Unterbringung (Zustimmung des Unterbringungsstaates)
 - Meldepflichten des öffentlichen Trägers an die betriebserlaubniserteilende Behörde

Fazit und Ausblick auf die Umsetzung

❖ Entwicklung von Gelingensbedingungen guter Kooperation

- Fachliche Klärung von „Erforderlichkeit“ und geeigneter Art und Weise der Kooperation
- Datenschutzkonforme Informationswege
- Fallübergreifende Kooperation / Gute Begleitung

Das KJSG

**Stärkung von Kindern und
Jugendlichen bei
außerfamiliärer Unterbringung**

Hilfeplanung

§ 36 SGB VIII

- ❖ **Beratung und Aufklärung** iRd Hilfeplanung in **verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer** Form (§ 36 Abs. 1 S. 2)
- ❖ Schutz von **Geschwisterbeziehungen** (§ 36 Abs. 2 S. 3)
- ❖ Einbeziehung **nicht sorgeberechtigter Eltern** in die Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5)

Besonderheiten in der Hilfeplanung bei außersfamiliärer Unterbringung

§ 37c SGB VIII

- ❖ **Perspektivklärung** : zentraler Bestandteil der Hilfeplanung
- ❖ Entscheidend, ob die **Bedingungen in der Herkunftsfamilie** innerhalb eines gewissen Zeitraums so **verbessert** werden können, dass sie **wieder selbst erziehen** können.
- ❖ Wenn (-): **Erarbeitung** einer auf Dauer angelegten **Lebensperspektive** (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
 - **Dauerverbleibensanordnung** (§§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB)
- ❖ **Beteiligung** der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen bei der Auswahl der Pflegeperson/Einrichtung
- ❖ **Dokumentation** im Hilfeplan (ua Art und Weise der Zusammenarbeit; Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern; Höhe der laufenden Leistungen nach § 39 SGB VIII)

Beratung und Unterstützung der Eltern

§ 37 Abs. 1 SGB VIII

- ❖ **Eltern** (unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind) haben einen **umfassenden Anspruch** auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind
- ❖ Beratung und Unterstützung der Eltern zur **erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption**
- ❖ Wenn keine Rückführung in den elterlichen Haushalt möglich, soll die **Beziehung** des Kindes zur Herkunftsfamilie trotzdem **gefördert** werden
- ❖ Wichtig: **Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung**

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen

§ 37b Abs. 1 SGB VIII

- ❖ Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von **Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen** eingeführt.
- ❖ Jugendamt wird **verpflichtet**, die Anwendung von Schutzkonzepten bei Pflegeverhältnissen sicherzustellen
- ❖ **Beteiligung** von Pflegeeltern und Pflegekindern und individuelle Anpassung des Schutzkonzepts

Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen

§ 37b Abs. 2 SGB VIII

- ❖ **Pflicht des Jugendamts** zur Gewährleistung von **Beschwerdemöglichkeiten** für Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend oder dauerhaft in einer Pflegefamilie leben
 - zB Ombudsstellen, Kontaktpersonen beim PKD oder Jugendamt

Junge Volljährige & Careleaver

§§ 41, 41a, 93 ff. SGB VIII

- ❖ **Verbindlicherer Rechtsanspruch** auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 1 S. 1)
- ❖ Ausdrückliche **Coming-Back-Option** (§ 41 Abs. 1 S. 3)
- ❖ Verbindliche **Übergangsplanung** bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger (§ 41 Abs. 3)
- ❖ Konkretisierung des **Nachbetreuungsanspruchs** (§ 41a)
- ❖ **Reduzierung Kostenbeitrag** auf max. **25 %** (§ 94 Abs. 6)

Fazit und Ausblick auf die Umsetzung

- Achtung der Rolle der Herkunftseltern und Stärkung der Position der Eltern in der Hilfeplanung
- Stärkung von Pflegeeltern bei gleichzeitiger Betonung von Schutznotwendigkeiten
- Hervorhebung der notwendigen Perspektivklärung für das Kind und seiner Rechte auf Schutz sowohl in der Pflegefamilie/Einrichtung als auch vor der Pflegefamilie/Einrichtung als auch in Bezug auf seine Beziehung zu den Eltern
- Hervorhebung des Erfordernisses der Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen
- Dauerverbleibensanordnung
- Verbindlicherer Rechtsanspruchs der Care-Leaver, Reduzierung des Kostenbeitrags

Das KJSG

Hilfen aus einer Hand

Hilfen aus einer Hand

Neuregelungen im Überblick

Drei-Stufen-Lösung

- **1. Stufe ab 2021**
Verankerung einer inklusiveren Jugendhilfe im SGB VIII und erste Schnittstellenbereinigung
- **2. Stufe ab 2024**
Jugendamt als Verfahrenslotse
- **3. Stufe ab 2028**
Vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderung (Bedingung: Bundesgesetz)

1. Stufe:

Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

❖ **Inklusivere Grundausrichtung des SGB VIII (§§ 1, 7)**

- Selbstbestimmung und Inklusion als Zielbestimmungen der Jugendhilfe
- Anpassung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK
 - Herausforderungen durch divergierende Behinderungsdefinitionen in § 7 und § 35a

❖ **Inklusiver Kinderschutz (§§ 8a, 8b)**

- Pflicht für Jugendämter und Landesjugendämter iRd jeweiligen Beratungspflichten spezifisches Fachwissen zu behinderungsbedingten Gefährdungen zu vermitteln
 - Erweiterung von Expertise erforderlich
 - Verfügbarkeit geeigneter Fachkräfte

1. Stufe:

Inklusivere Jugendhilfe im SGB VIII

❖ Inklusivere Erbringung von Infrastrukturleistungen

❖ Jugendarbeit (§ 11)

- Partizipation von Jugendlichen mit und ohne Behinderung
- Keine Erweiterung von Leistungen
 - Schaffung von Barrierefreiheit
 - Fachliche/konzeptionelle Herausforderungen

❖ Inklusive Förderung in Kindertagesstätten (§ 22a)

- Vorbehalt einer gemeinsamen Förderung „*sofern der Hilfebedarf dies zulässt*“ entfällt
- Regelinfrastruktur muss alle Bedarfe abdecken
 - Anpassung von Betreuungskonzepten
 - Qualifizierung des Personals/Neueinstellungen
 - Ggf. ergänzende individuelle Hilfen (zB Kita-Begleiter)

1. Stufe:

Schnittstellenbereinigung

Erste Schritte in Richtung einheitlicher Leistungserbringung:

- ❖ **Qualifizierte Beratung** bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger (§ 10a Abs. 1 und 2)
 - umfassende Beratung (potentiell) Leistungsberechtigter
 - Erfüllung in „verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“
- Umfangreiches Fachwissen über verschiedene Leistungssysteme und Hilfestrukturen im Sozialraum erforderlich
- ungeklärt, was für eine Beratung in verständlicher Form erforderlich

1. Stufe:

Schnittstellenbereinigung

- ❖ **Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren** (§ 117 SGB IX) zum Einbringen der spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (§ 10a Abs. 3)
- ❖ Verbesserter Zuständigkeitsübergang durch **gemeinsame Übergangsplanung** mit Bedarfsplanung (§ 36b)
- Fachliche Herausforderungen aufgrund der Komplexität der Trägerlandschaft und der unterschiedlichen Hilfeprinzipien in den Leistungssystemen
- Veränderung der Rolle des Jugendamts

2. Stufe ab 2024: Verfahrenslotse (§ 10b)

Doppelte Funktion des Verfahrenslotsen:

- ❖ **Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen**
 - Anspruch auf Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Entgegennahme von Leistungen der Eingliederungshilfe
 - Unabhängige Unterstützung bei der Verwirklichung von Ansprüchen und Hinwirken auf die Inanspruchnahme
- ❖ **Unterstützung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen**
 - Erfordert personelle und finanzielle Ressourcen
 - Agieren als „unabhängige“ Stelle innerhalb des Behördenapparats Jugendamt
 - Konkretisierung der Aufgaben iRd Doppelfunktion

3. Stufe ab 2028:

Einheitliche Zuständigkeit (§ 10 Abs. 4)

- ❖ **Einheitliche Gewährung von Leistungen** nach dem SGB VIII für junge Menschen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Behinderung
- ❖ **Erlass eines Bundesgesetzes** auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation (bis 1.1.2027)
 - Leistungsberechtigter Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, Kostenbeteiligung, Verfahren
 - Ziel: weder Ausweitung von Leistungsberechtigten oder Leistungen noch Verschlechterungen für Leistungsberechtigte
- Lange Übergangszeit und Ungewissheit durch erforderliches Gesetz
- Finanzieller, organisatorischer und sonstiger Aufwand noch nicht verifizierbar

Fazit und Ausblick auf die Umsetzung

- Vielfach nur Verdeutlichung von ohnehin durch die UN-BRK bestehenden Anforderungen
- Jugendämter werden im Zuge der KJSG-Umsetzung eine andere Rolle im Trägersystem einnehmen
- Außenwahrnehmung der Jugendämter wird sich verändern

Das KJSG

Prävention vor Ort

Hilfen vor Ort und deren Vernetzung

- Hinweise auf Leistungsanbieter im Sozialraum bei der Beratung nach § 10a
- Unterstützung der Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen bei der allgemeinen Förderung in der Familie (§ 16)
- Sicherstellung eines bedarfsentsprechenden Zusammenwirkens der Angebote vor Ort in der Jugendhilfeplanung

Möglichkeit der unmittelbaren Inanspruchnahme ohne Weg über das Jugendamt

- **Erweiterung der Zulassung** auf die vertrauliche Beratung nach § 8 Abs. 3 und die Hilfe in Notsituationen nach § 20
- **Verbesserung der Qualität** niedrigschwelliger Angebote durch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung im Rahmen der Jugendhilfeplanung und bei den Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Verbesserung von Leistungsinhalten

- ❖ **Ausgestaltung der Betreuung und Versorgung in Notsituationen als Rechtsanspruch (§ 20)**
- ❖ **Klarstellung der Möglichkeit zur Kombination unterschiedlicher Hilfearten bei den HzE (§ 27)**
- ❖ **Eigene Regelung zur Schulsozialarbeit (§ 13a)**
 - ❖ kann Angebot nach §§ 11 bis 14
 - ❖ Zusammenarbeitspflicht der Träger mit der Schule
 - ❖ Doppelter Landesrechtsvorbehalt (Näheres zu Inhalt und Umfang sowie Aufgabenerfüllung durch andere Stellen)
- ❖ **Ergänzung typischer Kompetenzbereiche der Erziehung (§ 16 Abs. 1)**
 - z.B. Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Medienkompetenz

Fazit und Ausblick auf die Umsetzung

- ❖ **Ziel:** Stärkung von Prävention
- ❖ **Zwei Wege**
 - Verbesserung von Zugangswegen
 - Bedarfsgerechtigkeit der Hilfeinhalte
- ❖ Alle Akteure sind gefordert (z.B. Leistungsanbieter, Fachkräfte in der Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung)

Das KJSG

Mehr Beteiligung

Subjektstellung junger Menschen

❖ Ziel:

Selbstbestimmte Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1)

❖ Weg:

- **Selbstbestimmte Interaktion je nach Alter und persönlichen Fähigkeiten (§ 1 Abs. 2)**
 - Hilfeplanung
 - Hilfestaltung/Hilfekonzepte
- **(Notlagenunabhängige) vertrauliche Beratung**
- **Neuer Beratungsanspruch (§10a) und Verfahrenslotse (§ 10b)**

Verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

- ❖ **Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 Abs. 4)**
- ❖ **Beratung nach dem neuen § 10a SGB VIII**
- ❖ **Beratung im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36)**
- ❖ **Nachbetreuung junger Volljähriger durch Beratung und Unterstützung (§ 41a)**
- ❖ **Aufklärung von Kindern/Jugendlichen und Personensorge-/Erziehungsberechtigten über die Inobhutnahme (§ 42)**

Beschwerde und Selbstvertretung

- ❖ **Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie**
 - Externe Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für Betriebserlaubnis (§ 45)
 - Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder (§ 37b)
- ❖ **Einrichtung von unabhängigen Ombudsstellen wird Pflicht in den Ländern (§ 9a)**
- ❖ **Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfe (§ 4a)**
 - Legaldefinition, Zusammenarbeits- und Förderpflicht
 - Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2)
 - Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften nach § 78
 - Verfahren zur Selbstvertretung in Einrichtungen (§ 45)

Fazit und Ausblick auf die Umsetzung

KJSG als Anlass zur Reflexion und Weiterentwicklung:

- ❖ Wege und Ziele sowie Konsequenzen von Beteiligung
- ❖ Was braucht es für die Wahrnehmung von Beschwerdemöglichkeiten?
- ❖ Wie kann gute Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen gelingen (auch z.B. in der Jugendhilfeplanung)?